

DER PRÄSIDENT

An den  
Präsidenten und die Abgeordneten  
des Landtags NRW  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf



Düsseldorf, 28.4.1987 /hi

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. (Landtags-Drucksache 10/1769)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Ärztekammer Nordrhein, die sich durch das Hochschulgesetz des Landes NRW hinsichtlich der Ausbildung der Ärzte und der Krankenversorgung in den medizinischen Hochschulkliniken und Instituten in besonderem Maße angesprochen fühlt, hat den o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung in ihren Fachgremien beraten. Sie nimmt zu zwei der hier mit aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

**1. Stimmrecht der außerordentlichen Professoren  
(§ 11 Abs. 4 WissHG)**

---

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Abs. 4 WissHG werden außerplanmäßige Professoren vom Stimmrecht bei Wahlen zu den Hochschulgremien, ebenso wie andere dort genannte Gruppen, ausgeschlossen. Gerade hinsichtlich der a.o. Professoren in der Medizin erscheint

dieser Ausschluß aber hochschulpolitisch nicht sinnvoll.

A.o. Professoren der Medizin sind in größerer Zahl nicht mehr als Bedienstete der Hochschule tätig (fallen damit also nicht unter § 11 Abs. 1), sondern sind hauptberuflich an solchen öffentlichen und freigemeinnützigen Krankenhäusern angestellt, die Lehraufgaben im Bereich der ärztlichen Ausbildung wahrnehmen (insbesondere in sogenannten Lehrkrankenhäusern). Sie wirken dort in ganz erheblichem Maße inhaltlich und gestalterisch an der Ausbildung der Ärzte mit. Dies ist eine Situation, die sich von anderen Fachbereichen der Hochschulen grundlegend unterscheidet; sie muß unseres Erachtens konsequenterweise auch dazu führen, dieser Gruppe das aktive Wahlrecht zu den Gremien der medizinischen Fakultät bzw. des medizinischen Fachbereichs zu übertragen. Damit werden vor allem Aspekte der Praxis zum Tragen gebracht.

§ 36 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes überläßt die Regelung der Rechtsstellung der a.o. Professoren dem Landesrecht. Insofern ist der Landesgesetzgeber also frei, unserem Antrag zu entsprechen und § 11 Abs. 4 WissHG entsprechend zu modifizieren.

## 2. Stellung der Dekane im Senat (§ 21 Abs. 4 WissHG)

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die Dekane zwar nunmehr an den Sitzungen des Senats teilnehmen, aber nur mit beratender Stimme. Wir bitten, den Dekanen - zumindest den Dekanen der medizinischen Fachbereiche - insoweit Stimmrecht einzuräumen, als ihr Fachbereich von Beschlüssen des Senats betroffen oder mitbetroffen ist.

Die dem Senat zukommenden Aufgaben sind vielfältig und reichen weit in die Arbeitsbereiche der Fakultäten (Fachbereiche) hinein. Besonders in der Medizin, wo neben der Forschung

und Lehre auch auf praktische Probleme der Krankenversorgung Rücksicht zu nehmen ist, erscheint daher eine verantwortliche Einbindung des Dekans in die Entscheidungen des Senats notwendig.

§ 38 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes überläßt es den Ländern, ob sie die Dekane stimmberechtigt oder mit beratender Stimme in das "zentrale Kollegialorgan" aufnehmen wollen. Der Landtag sollte diesen Spielraum insofern nutzen, als die Dekane wenigstens hinsichtlich ihres jeweiligen Fachbereichs im Senat stimmberechtigt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Änderungen bei der Novellierung des WissHG berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



- Prof. Dr. Horst Bourmer -

PS: 150 Kopien dieser Stellungnahme sind beigelegt.